

Satzung zur Änderung der Betriebssatzung der Stadtwerke Bendorf/Rhein

vom 06.10.2009

Der Stadtrat der Stadt Bendorf hat auf Grund der §§ 24 und 86 Abs. 3 der Gemeindeordnung (GemO) in Verbindung mit der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung (EigAnVO) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird.

§ 1 Stammkapital

Der § 3 der Betriebssatzung der Stadtwerke Bendorf/Rhein vom 12. Dezember 2007 wird wie folgt geändert.

Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 2.745.000,00 EUR
Davon werden zugeordnet:

1.	dem Wasserwerk	1.030.000,00 EUR
2.	den Abwassereinrichtungen	1.530.000,00 EUR
3.	dem Bauhof	185.000,00 EUR
4.	dem Schwimmbad	0,00 EUR

§ 2 Inkrafttreten

(1) Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2009 in Kraft.

Bendorf/Rhein, den 06.10.2009
Stadtverwaltung Bendorf/Rhein
Der Bürgermeister:

-Syré-
Bürgermeister

Hinweis:

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31. Januar 1994, zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. April 2009, gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustandegekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustandegekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in § 24 Abs. 6 Satz 1 GemO genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Stadtverwaltung Bendorf/Rhein, Im Stadtpark 1-2, 56170 Bendorf, unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach § 24 Abs. 6, Satz 2, Nr. 2 GemO geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Bendorf, den 06.10.2009

Stadtverwaltung Bendorf/Rhein
Der Bürgermeister

-Syré-
Bürgermeister